

Haushaltssatzung der Gemeinde Kittendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	445.900	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	699.700	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-238.700	EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	421.200	EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	650.800	EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-229.600	EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	25.200	EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	50.000	EUR
einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-24.800	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

50.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 42.100 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 345 v. H.

§ 6 entfällt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0256 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -842.523 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -397.593 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 118.362 EUR

Kittendorf, den 08.05.2024

Siegel

T. May
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen wurden am 08.05.2024 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

I. Rechtsaufsichtliche Anordnung

1. Gemäß § 82 Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass die Gemeinde Kittendorf im Haushaltsjahr 2024 in sinngemäßer Anwendung von § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 3 KV M-V nach den für die vorläufige Haushaltsführung geltenden Maßgaben verfährt. Die Gemeinde darf mithin:

a) laufende Auszahlungen und Aufwendungen nur tätigen, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 oder § 3 KV MV unaufschiebbar sind oder die zur Haushaltskonsolidierung beitragen und

b) laufende Auszahlungen und Aufwendungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben nur in dem Umfang leisten, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen.

Die rechtsaufsichtliche Anordnung ergeht mit der auflösenden Bedingung, dass die o. g. Anordnung ihre Gültigkeit verliert, sofern der Haushaltsausgleich nach § 43 Absatz 6 KV M-V und § 16 GemHVO-Doppik M-V unter Darlegung des vorläufigen Ergebnisses und Finanzrechnung erreicht wird.

Das hierfür angezeigte bestgeeignete Mittel zur Umsetzung ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Gemäß § 51 Absatz 4 KV M-V kann die Umsetzung auch im Rahmen durch Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung erfolgen. Die Sperrverfügung und der Beschluss über das Einvernehmen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

2. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird bis zur Umsetzung der Entscheidung der Gemeindevertretung im Sinne der Anordnung I. 1. angeordnet, dass der Bürgermeister haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 51 KV M-V im unmittelbaren Anschluss an die Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Kittendorf verfügt, die sicherstellt, dass die Anordnung zu I. 1. erreicht wird.

Die Sperrverfügung ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Kittendorf vorzulegen.

3. Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für die Entscheidungen I. 1. bis I. 2. die sofortige Vollziehung angeordnet.

II. Genehmigung Investitionskredit

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird von dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetztem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 50.000 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 46.740 EUR genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen gemäß § 47 (3) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern liegt zur Einsichtnahme im Zeitraum von

Montag, dem 13.05.2024 bis einschließlich Montag, dem 27.05.2024

in der Stadtverwaltung Stavenhagen, Bürger- und Verwaltungszentrum, Schloss 1, Zimmer 1.27 aus.
Zur Einsichtnahme in die Haushaltssatzung bitten wir um Terminabsprache
(Telefon: 039954-283/202 bzw. k.stegemann@stavenhagen.de)

Kittendorf, den 08.05.2024

T. May
Bürgermeister